



Richtlinien des Komitees SFL betr. den Erlass von Stadionverboten vom 3. Februar 2006

(revidierte Fassung vom 14.08.2009)

Gestützt auf Art. 8 Abs. 4 und Art. 20 des Sicherheitsreglementes SFL (SiRegl).

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Reglementarische Grundlage

Zur Gewährleistung der Sicherheit vor, während und nach den Spielen sind die Klubs der SFL gemäss Art. 8 Abs. 4 des Sicherheitsreglementes verpflichtet, den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zum Stadion zu verwehren.

Artikel 2 – Hausrecht

Das in diesen Richtlinien geregelte Stadionverbot wird aufgrund des Hausrechts des Klubs als Eigentümer, Mieter des Stadiongelandes oder als Matchveranstalter ausgesprochen. Das Stadionverbot ist deshalb keine Disziplinar-massnahme gemäss Art. 3 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL, gegen die Beschwerde geführt werden kann.

Kapitel II Definition, Zweck und Folge

Artikel 3 - Definition

Das Stadionverbot ist eine Massnahme gegen eine natürliche Person, die namentlich

- a) im Rahmen einer internationalen oder nationalen Sportveranstaltung die Stadionordnung verletzt hat, oder
- b) von der aufgrund ihres Verhaltens erwartet werden muss, dass sie die Stadionordnung künftig verletzt, oder
- c) für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannt ist, oder
- d) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zutritt zum Stadion verlangt.

Artikel 4 – Zweck

Zweck des Stadionverbots ist es, die Stadionordnung und die Sicherheit der Zuschauer anlässlich von Fussballspielen mit Beteiligung von SFL-Klubs besser zu gewährleisten.

Artikel 5 – Folge

Der Person, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, ist für eine bestimmte Dauer der Besuch sämtlicher durchgeführten Wettbewerbs- und Freundschaftsspiele mit Beteiligung eines SFL-Klubs untersagt.

Artikel 6 – Erklärung der Klubs und der SFL

Das Stadionverbot wird von der SFL oder von einem ihrer Klubs ausgesprochen. Die Klubs und die SFL bevollmächtigen sich hierzu gegenseitig durch eine gesonderte schriftliche Erklärung.

Die Erklärung ist vor jeder Saison neu auszufertigen und wird beim Sekretariat der SFL hinterlegt.

Kapitel III Tatbestände

Artikel 7 – Ordentliche Fälle

In den folgenden Fällen (keine abschliessende Aufzählung) von Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Durchführung einer internationalen oder nationalen Sportveranstaltung wird gegen eine Person ein Stadionverbot ausgesprochen:

- a) Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben sowie bei Sachbeschädigung mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
- b) Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr
- c) Nötigung
- d) Verstösse gegen das Waffengesetz
- e) Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz (u.a. Mitführen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen)
- f) Landfriedensbruch
- g) Hausfriedensbruch
- h) Raub- und Diebstahldelikte
- i) Verstösse gegen das Antirassismugesetz und bei Handlungen mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem oder pietätlosem Inhalt
- j) Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz
- k) unerwünschtes Überklettern bzw. Überschreiten der Umzäunung zwischen Zuschauerraum und Terrain sowie Betreten des Spielfeldes
- l) Vorliegen hinreichender Gründe anlässlich der Eintritts- bzw. Personenkontrolle, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Tat gemäss dieser lit. a) bis k) begangen hat, begehen wollte oder begehen will
- m) sonstigen schweren Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung eines SFL-Spiels
- n) sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Stadionordnung.

Artikel 8 – Ausserordentliche Fälle

Fällt ein Fehlverhalten einer Person im Zusammenhang mit der Durchführung einer Sportveranstaltung nicht unter Artikel 7 hievor und ist diese Person bisher nicht sicherheitsgefährdend aufgefallen, so obliegt es dem Klub, entweder

- ein auf jene Örtlichkeiten begrenztes Stadionverbot auszusprechen, für die der Klub oder der Stadioneigner das Hausrecht ausübt, oder
- von der Aussprechung eines Stadionverbotes abzusehen, wenn die fehlbare Person tätige Reue zeigt (Ausübung von Fronarbeit).

Kapitel IV Zuständigkeit

Artikel 9 – Zuständigkeit des Klubs

Für die Aussprechung des Stadionverbots ist der Klub zuständig, wenn ein Fehlverhalten:

- im Stadion erfolgt, in welchem er seine Heimspiele austrägt oder
- im Zusammenhang mit der Austragung des Heimspiels in der Umgebung ausserhalb des Stadions erfolgt, oder
- bei einem Fussballspiel des Klubs im Ausland erfolgt, oder
- gemäss Kapitel III, Artikel 8 vorliegt.

Für ein Stadionverbot, das vom Klub ausgesprochen wird, ist der Sicherheitsverantwortliche des Klubs zuständig. Er orientiert die Klubleitung über die aktuellen Verbote.

Will der Sicherheitsverantwortliche eines Klubs ein Stadionverbot gegen eine Person aussprechen, die allenfalls einem andern Klub zuzurechnen ist, so orientiert er telefonisch den Sicherheitsverantwortlichen des andern Klubs am ersten Arbeitstag nach der fehlbaren Handlung und der Identifikation des Zuschauers über das geplante Stadionverbot. Der orientierte Klub wiederum teilt dem das Stadionverbot aussprechenden Klub im Normalfall innert zwei Arbeitstagen per Mail mit, ob er mit dem Stadionverbot einverstanden ist. Wird diese Einwilligung verweigert, leitet der Klub, der das Stadionverbot aussprechen will, sämtliche Unterlagen zur Prüfung an den Sicherheitsbeauftragten der SFL. Dieser kann gestützt auf seine Prüfung ein Stadionverbot im strittigen Fall aussprechen.

Die Klubs und die SFL sind gehalten, Personen, denen ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten vorgeworfen wird, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen.

Artikel 10 – Zuständigkeit der SFL

Für die Aussprechung des Stadionverbots ist die SFL zuständig, wenn:

- die Zuständigkeit eines Klubs nicht gegeben oder unklar ist, oder
- im strittigen Fall gemäss Art. 9 Abs. 3, oder
- ein Fehlverhalten bei einem Fussballländerspiel im In- und Ausland oder bei einer internationalen oder nationalen Sportveranstaltung ausserhalb des Fussballsports erfolgt oder
- bei begründetem Antrag einer kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Polizeibehörde.

Für ein Stadionverbot, das von der SFL ausgesprochen wird, ist der Sicherheitsbeauftragte der SFL zuständig. Er entscheidet in alleiniger Kompetenz und orientiert den Präsidenten der Sicherheitskommission SFL regelmässig über die neu ausgesprochenen Verbote. Die Kompetenz zur Erteilung eines Stadionverbotes kann an den Sicherheitsverantwortlichen des Schweizerischen Fussballverbandes SFV delegiert werden.

Kapitel V Dauer

Artikel 11 – Prinzip

Das Stadionverbot dauert zwei Jahre.

Liegt ein besonders schweres oder rücksichtsloses Fehlverhalten vor oder ist die sanktionierte Person uneinsichtig, dauert das Stadionverbot mindestens drei Jahre. Bei triftigen Gründen kann die das Stadionverbot aussprechende Stelle das Verbot verlängern.

Artikel 12 – Beginn der Dauer

Die Dauer des Stadionverbots läuft ab dem Datum, an welchem das Verbot durch die zuständige Stelle ausgesprochen wurde. Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch

den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

Artikel 13 – Vorzeitige Aufhebung

Das Stadionverbot kann nach Ablauf der Hälfte der Dauer von der Stelle, die das Stadionverbot ausgesprochen hat, – gegebenenfalls unter Festsetzung besonderer Auflagen – ausnahmsweise vorzeitig aufgehoben oder in seiner Dauer reduziert werden. Dies setzt voraus, dass seitens der Person, gegen die das Stadionverbot ausgesprochen wurde, ein schriftlicher Antrag vorliegt und eine eingehende Prüfung die Prognose ergibt, dass sie sich künftig an die Stadionordnung hält.

Das Stadionverbot kann ferner aufgehoben werden, wenn die Person, gegen die das Stadionverbot ausgesprochen wurde, nachweist, dass dieses Verbot wegen erwiesener Unschuld dieser Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Hebt ein Klub ein Stadionverbot vorzeitig auf, so hat er dies dem Sicherheitsbeauftragten der SFL umgehend schriftlich mitzuteilen.

Kapitel VI Form

Artikel 14 – Formalien

Das Stadionverbot soll grundsätzlich sofort nach Abklärung des Sachverhalts und der Identifikation der fehlbaren Person erfolgen. Bei Bedarf kann die fehlbare Person angehört werden.

Das Stadionverbot kann mündlich oder schriftlich ausgesprochen werden. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist innert zehn Tagen schriftlich zu bestätigen. Es ist hierfür das Formular „Stadionverbot“ der SFL zu verwenden. Das ausgefüllte Formular ist - nach Möglichkeit - der Person, gegen die das Stadionverbot ausgesprochen wird, sofort vor Ort auszuhändigen. Der Erhalt des Formulars ist von der fehlbaren Person zu quittieren. Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbots erforderlich, erfolgt diese per Einschreiben.

Spricht ein Klub das Stadionverbot aus, so hat er dem Sicherheitsbeauftragten der SFL eine Kopie des Formulars zu übersenden. Spricht die SFL das Stadionverbot aus, so hat sie dem Klub, dem die fehlbare Person allenfalls zuzurechnen ist, eine Kopie des Formulars zu übersenden.

Die SFL ist besorgt, dass die SFL-Klubs laufend über die ausgesprochenen Stadionverbote orientiert sind.

Kapitel VII Datenschutz

Art. 15 – Grundsatz

Die SFL, die Klubs der SFL sowie alle Personen und Organisationen, die auf der Grundlage dieser Richtlinien personenbezogene Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden und weitergeben, sind verpflichtet, die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu beachten. Für die Verwendung und Bearbeitung von Daten des Informationssystem HOOGAN kommt die „Richtlinie für die Verwendung und Bearbeitung von Daten des Informationssystem HOOGAN durch die Organisatoren von Sportveranstaltungen und deren Sicherheitsverantwortliche“ des Bundesamtes für Polizei zur Anwendung.

Art. 16 – Zweckbindung

Daten über Personen, welche im Zusammenhang mit dem Erlass von Stadionverboten bearbeitet werden, dürfen ausschliesslich nur für den Erlass und den Vollzug von Stadionverboten benutzt werden.

Art. 17 – Datenkatalog

Es dürfen die folgenden Angaben über Personen bearbeitet werden:

- Name/Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum/Geburtsort
- Heimatort
- Wohnadresse
- Massnahme
- Grund der Massnahme
- Verstösse gegen Massnahme
- Bildaufzeichnungen
- Zugehörigkeit zu Organisationen (z.B. Fanorganisationen).

Art. 18 – Benutzer

Die SFL und die Klubs der SFL sorgen dafür, dass nur solche Personen Zugriff auf diese Daten haben, die Informationen für den Erlass und die Durchsetzung der Stadionverbote zwingend benötigen, wie die Strafverfolgungsbehörden, die Sicherheitsverantwortlichen der Klubs und der Stadien, die Fanverantwortlichen der Klubs, der Sicherheitsbeauftragte SFV/SFL und das Sicherheitspersonal, das mit den Personenkontrollen vor Ort betraut ist.

Art. 19 – Richtigkeit der Daten

Es liegt in der Verantwortung der SFL sowie der Klubs, dafür zu sorgen, dass die Personendaten korrekt sind, d.h. inhaltlich richtig, aktuell und entsprechend dem Bearbeitungszweck vollständig.

Art. 20 – Aufbewahrungsdauer und Vernichtung

Personendaten zu den Stadionverboten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie für den Erlass und die Durchsetzung eines Stadionverbotes erforderlich sind.

Es gelten die folgenden Fristen:

- Stadionverbotsliste der SFL: bis zum Erscheinen einer neuen Stadionverbotsliste der SFL
- Bildaufzeichnungen: 100 Tage ab Erstelldatum
- Andere Daten: 3 Jahre nach Ablauf des zuletzt verfügbaren Stadionverbotes

Informationen auf Papier und in elektronischer Form, deren Aufbewahrungsdauer abgelaufen ist, sind sicher zu vernichten. Daten auf elektronischen Speichermedien sind so zu löschen, dass mit den allgemein verfügbaren technischen Mitteln nicht mehr auf sie zugegriffen werden kann.

Art. 21 – Vertraulichkeit

Personendaten mit Angaben über Stadionverbote sind besonders schützenswert und müssen daher vertraulich behandelt werden. Dritten dürfen solche Daten nur bekannt gegeben werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist oder soweit es für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen notwendig ist.

Art. 22 – Rechte der Betroffenen

Die datenschutzrechtlichen Ansprüche, insbesondere das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten, sind zu gewährleisten. Betroffenen Personen ist auf deren schriftliches Gesuch hin nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes innert 30 Tagen kostenlos Einsicht in ihre Daten zu gewähren bzw. ihnen schriftlich Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche Daten über sie gespeichert sind.

Art. 23 – Kontrollen

Die SFL hat das Recht, die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Klubs der SFL und durch die von den Klubs beauftragten Organisationen oder Personen jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Kapitel VIII Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL anlässlich einer Sitzung vom 3.2.2006 angenommen. Sie treten per Rückrundenbeginn vom 12.2.2006 in Kraft. Die Änderungen von Art. 5, 10, 13 und 15 – 23 wurden vom Komitee der SFL am 25.01.2008 gutgeheissen. Die Änderungen von Art. 10 wurden vom Komitee der SFL am 14.08.2009 gutgeheissen.